



## Gesuch um einen Kostenbeitrag an die Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch einer GYM1-Klasse in einem Gymnasium

### Schüler/in

Name, Vorname .....

Adresse, PLZ, Ort .....

Auswärtige Schule, Ort .....

Obligatorisches Schuljahr .....

### Gesuchsteller (gesetzliche Vertretung)

Name, Vorname Mutter .....

Name, Vorname Vater .....

Adresse, PLZ, Ort .....

Telefonnummer .....

### Auszahlung Gemeindebeitrag

Bank / Post .....

IBAN-, Konto-Nr. ....

Kontoinhaber .....

Die gesuchstellende/n Person/en bestätigen mit Einreichen des unterzeichneten Formulars die Richtigkeit der Angaben und beantragen einen Beitrag an die Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch gemäss Weisung des Gemeinderats Vinelz vom 21. November 2019.

⇒ Das Formular und die notwendigen Belege sind bis spätestens am **31. August** des begonnenen Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Vinelz einzureichen.

Ort, Datum .....      Unterschrift .....

(gesetzliche Vertretung)

## Weisung; Übernahme der Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch einer GYM1-Klasse in einem Gymnasium

Der Gemeinderat Vinelz hat an seiner Sitzung vom 21. November 2019 folgende Weisung bezüglich Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch einer GYM1-Klasse (ehem. Quarta) in einem Gymnasium beschlossen:

### Weisung

1. Die Gemischte Gemeinde Vinelz beteiligt sich an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Kosten) von ortsansässigen Schülerinnen und Schülern, welche eine GYM1-Klasse an einem auswärtigen Gymnasium besuchen.
2. Das Gesuch um einen Gemeindebeitrag muss mittels Formular und der Vorlage entsprechender Belege über den Bezug des ÖV-Angebots sowie einer Schulbestätigung bis spätestens am 31. August des begonnenen Schuljahres an die Gemeindeverwaltung Vinelz eingereicht werden.
3. Ein Gemeindebeitrag von 75% wird auf der Basis des günstigsten Preises eines Jahresabonnements des öffentlichen Verkehrs für die Strecke Wohnort – nächstgelegener Schulort entrichtet.
4. Wird nicht das günstigste ÖV-Angebot gewählt (z.B. Generalabonnement anstelle des Streckenabonnements), wird dennoch auf der Basis von Punkt 3 dieser Weisung ein Beitrag entrichtet.
5. Anderweitige Entschädigungen an die Fahrkosten sind ausgeschlossen.
6. Falls eine schulpflichtige Person während des Schuljahres die Schule wechselt, ist der entsprechende Anteil für die bereits bezahlten Abo-Kosten an die Gemeinde zurückzuerstatten.
7. Der Anspruch auf den Gemeindebeitrag an die Fahrkosten erlischt mit dem Ende des Schuljahres, d.h. am 31. Juli des Schuljahres, für welches der Gemeindebeitrag geltend gemacht wurde. Massgebend ist der Eingang des Gesuchs bei der Gemeindeverwaltung.
8. Bei positivem Entscheid wird der anrechenbare Betrag innert 30 Tagen an die angegebene Zahlungsverbindung überwiesen. Bei einem negativen Entscheid werden die Gesuchsteller innert selber Frist schriftlich über den Entscheid informiert.

### Inkrafttreten

Diese Weisung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2019 rückwirkend auf den 1. August 2019 in Kraft.

Vinelz, 7. Mai 2020

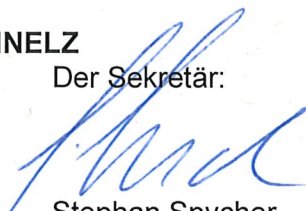
### GEMEINDERAT VINELZ

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Rita Bloch



Stephan Spycher